

Wasserlieferungsvertrag

zwischen dem

Wasserwerk der Stadt Melle
Meyer-zum-Gottesberger-Str. 96
49324 Melle

nachfolgend "Wasserwerk" genannt,

und dem

Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd
Malberger Straße 13
49124 Georgsmarienhütte

nachfolgend „WBV“ genannt,

beide nachfolgend auch Parteien genannt,

wird folgender Wasserlieferungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der WBV verpflichtet sich, dem Wasserwerk für die öffentliche Wasserversorgung im Versorgungsgebiet das benötigte Trink- und Brauchwasser bis zu einer Grenze von

40 m³/Stunde
960 m³/Tag
320.000 m³/Jahr

in der ersten Ausbaustufe und

80 m³/Stunde
1.920 m³/Tag
650.000m³/Jahr

in der zweiten Ausbaustufe zu liefern.

Das Wasserwerk wird in der ersten Ausbaustufe eine konstante Wassermenge von bis zu

40 m³/Stunde
960 m³/Tag
320.000 m³/Jahr

abnehmen.

Im beiderseitigen Einvernehmen und nach vorheriger Absprache wird die Abnahmemenge in der zweiten Ausbaustufe während der Vertragslaufzeit erhöht, gedeckelt durch die Maximalliefermenge in der zweiten Ausbaustufe nach § 1 S.1 2. Halbsatz dieses Vertrages. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Es besteht keine Verpflichtung des WBV zur Bereitstellung von Wasser über die maximalen Stunden-, Tages- bzw. Jahresmengen hinaus. Eine Überschreitung der genannten Mengen ist allenfalls aufgrund schriftlicher Anfrage durch das Wasserwerk Melle und nach schriftlicher Einwilligung des WBV möglich.

§ 2

Einschränkung der Lieferpflicht, Haftungsausschluss

Sollte der WBV aufgrund höherer Gewalt, aufsichtsbehördlicher Maßnahmen, betrieblicher Gründe oder sonstiger Ereignisse an der vertragsgemäßen Lieferung ganz oder teilweise verhindert sein, so beschränkt sich die Verpflichtung zur Lieferung entsprechend dem Umfang der Verhinderung und der Folgen, soweit die Hinderungsgründe nicht auf ein Verschulden seitens des WBV zurückzuführen sind. Ungeachtet der Frage, ob es sich um einen Fall verschuldeter oder unverschuldeter Verhinderung handelt, ist der WBV verpflichtet, so schnell wie möglich die vertragsgemäße Wasserlieferung wiederherzustellen.

Zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten darf der WBV die Wasserlieferung unterbrechen; diese Unterbrechung sollte nach Möglichkeit vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Haftung der Parteien richten sich wechselseitig nach den in § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) festgelegten Bestimmungen.

§ 3

Wasserbeschaffenheit

Der WBV liefert das Wasser in einer Beschaffenheit, die den Anforderungen an ein einwandfreies Trinkwasser entspricht und die Vorschriften der Gesundheitsbehörde bezüglich seiner chemischen und bakteriologischen Beschaffenheit erfüllt.

Sollte der WBV eine Nachbehandlung bzw. zusätzliche Aufbereitung (Enthärtung/Entsalzung etc.) beabsichtigen, ist durch ein Gutachten/Studie zu klären, ob eine Mischbarkeit der Wässer weiterhin möglich ist.

Nach Umsetzung der v. g. Maßnahme muss die Mischbarkeit gewährleistet bleiben.

§ 4

Übergabe des Wassers

Der WBV liefert das Wasser bis zur Übergabestelle im Bereich des Hochbehälters Johannislaube (Gemeinde Hilter). Die technischen Einrichtungen werden vom WBV betrieben und unterhalten.

Der WBV sichert dem Wasserwerk zu, im störungsfreien Betrieb einen Mindestfließdruck an der Übergabestelle von 225 m Wassersäule*NN bei 80m³/h zu liefern. Der Ruhedruck beträgt 226 m Wassersäule+NN.

§ 5 **Wassermessung**

Die gelieferten Wassermengen werden in den Übergaberäumlichkeiten durch Wassermesseinrichtungen erfasst. Die Messeinrichtung bleibt im Eigentum des WBV. Die Wassermengen werden monatlich durch Beauftragte des WBV festgestellt. Das Wasserwerk hat die Möglichkeit, zur Ablesung ebenfalls einen Beauftragten zu entsenden, um die verbrauchte Wassermenge gemeinsam festzustellen.

Die Einhaltung der eichgesetzlichen Vorschriften obliegt dem WBV. Dem Wasserwerk steht es frei, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichstelle zu beantragen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Parteien bindend. Die entstandenen Kosten fallen dem WBV zur Last, falls die Prüfung ergibt, dass die Wassermesseinrichtung den eichgesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, sonst dem Wasserwerk.

Ergibt die Prüfung der Wassermesseinrichtung eine Überschreitung der gem. der jeweils gültigen Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenze oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag richtiggestellt, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes hinaus, es sei denn, dass die Auswirkung des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann.

Ist die Größe des Fehlers nicht oder nicht für den ganzen Zeitraum der Fehlanzeige einwandfrei festzuhalten oder zeigt die Messeinrichtung überhaupt nicht an, so sind bei der Ermittlung des Zeitraumes der fehlerhaften Anzeige und bei der Bewertung des Vergleichsverbrauches die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Störungen oder Beschädigungen der Wassermesseinrichtung haben die Parteien unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 **Wasserpreis**

Der Wasserpreis ist ein Arbeitspreis. Ein Leistungspreis wird nicht berechnet. Der Wasserpreis für die in § 1 genannten Wassermengen beläuft sich bis zu einer Menge von 320.000 m³ auf aktuell

1,00 € je m³.

Im Rahmen der Lieferung werden 280.000 m³/a als Mindestverrechnungsmenge festgelegt. Der Preis für diese Menge ist somit auch dann als „Bereitstellungspreis“ von dem Wasserwerk Melle zu zahlen, wenn er vom WBV nicht geliefert und nicht durch die Messeinrichtung (§5) erfasst wurde („take or pay“). Die Mindestmenge wird zum Ende eines Kalenderjahres vom WBV berechnet und dem Abnehmer in Rechnung gestellt, sofern sie nicht bereits bezahlt wurde.

Der Wasserpreis für jeden weiteren m³ (ab 320.001 m³) bis zur Höchstmenge (650.000 m³) wird im Rahmen der zweiten Ausbaustufe auf Grundlage der Wasserpreisermittlung (Ausbaustufe 1) ermittelt. Die betriebswirtschaftliche Stellungnahme der INTECON vom 27.04.2022 ist Anlage 1 und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7 Preisänderungsklausel

Zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung aus diesem Vertrag gegenüber dem Wasserwerk bedient sich der WBV Wasserlieferungen aus der Wasserversorgung Beckum (im folgenden: WV Beckum). Nach § des Wasserlieferungsvertrags zwischen der WV Beckum und dem WBV vom ist die WV Beckum gegenüber dem WBV nach Maßgabe folgender Klausel zur Preisänderung berechtigt:

Die Neuberechnung des Wasserpreises erfolgt nach Maßgabe der folgenden Regelung jeweils zum 30. September. Maßgebend für den Indexansatz ist dabei jeweils der Zeitraum von September des Vorjahres bis August des laufenden Jahres.

Eine Preisanpassung erfolgt mit Wirkung vom 01.01. des folgenden Jahres nur dann, wenn das Ergebnis der Neuberechnung um mehr als 1,0 % von der letzten Preisanpassung / -festsetzung differiert.

Bei Änderungen dieser Faktoren ändert sich der Wasserpreis nach folgender Maßgabe:

$$P = P_0 * (0,10 + 0,40 * I/129,1 + 0,35 * L/19,22 + 0,15 * E/100,2)$$

Darin bedeuten:

P = neuer Wasserpreis

P₀ = Wasserpreis § 6

I = Investitionsgüterindex des Vorjahres (ohne Umsatzsteuer)

L = Handwerker-Stundenvergütung

E = Index des Vorjahres für elektrischen Strom bei Abgabe in Hochspannung an Sonderabnehmer (ohne Umsatzsteuer)

I = Investitionsgüterindex

<i>Index</i>	<i>Index 2020 (2015 = 100)</i>
<i>Tarifliche Stundenlöhne im Baugewerbe insgesamt</i>	112,3
<i>Bauleistungen am Bauwerk</i>	116,4
<i>Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl</i>	100,3
<i>Gewerbliche Arbeitsmaschinen</i>	107,1
<i>Mischindex</i>	108,8

L = Handwerker-Stundenvergütung

Ist die tarifliche Anfangsvergütung eines Handwerkers gemäß Monatslohntarifvertrag zum BMT-G für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betrieb (Lohngruppe 5 Stufe 1)

$$L = 16,67 \text{ €/h}$$

E = Index Hochspannung an Sonderabnehmer

$$E = 115,5$$

Ist der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Index für die Lieferung von Strom in Hochspannung an Sonderabnehmer.

Soweit es nach Maßgabe der vorstehenden Klausel aus dem Wasserliefervertrag zwischen der WV Beckum und dem WBV vom zu einer Änderung des Wasserpreises zwischen der WV Beckum und dem WBV kommt, ist der WBV berechtigt, diese Preisänderung an das Wasserwerk weiterzugeben und den Wasserpreis nach § 6 dieses Vertrages gegenüber dem Wasserwerk entsprechend anzupassen. Die Neuberechnung des Wasserpreises erfolgt nach dieser Maßgabe jeweils zum 30. September eines jeden Jahres. Eine Anpassung des Wasserpreises nach § 6 dieses Vertrags erfolgt mit Wirkung zum 01.01. des folgenden Jahres, wenn das Ergebnis der Neuberechnung um mehr als 1,0 % von der letzten Preisanpassung/-festsetzung differiert.

Sollten eines oder mehrere Elemente der oben dargestellten Preisänderungsklausel zwischen der WV Beckum und dem WBV als Maßstab für die Anpassung des Wasserpreises an die Kostenentwicklung nicht mehr brauchbar sein (z. B. Fortfall des Indexes) und der entsprechende Index in dem Wasserliefervertrag zwischen der WV Beckum und dem WBV vom angepasst oder geändert werden, so berührt dies die Befugnis des WBV zur Preisänderung gegenüber dem Wasserwerk nach Maßgabe dieses Vertrages nicht.

Im Übrigen berechtigen nur ganz außergewöhnliche Änderungen sowohl in den allgemein-wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Währungsumstellung) als auch in den innerbetrieblichen Verhältnissen (Wandel der Organisations- und Kostenstruktur bei völlig verändertem Betriebsbild) eine Partei, von der anderen Partei eine anderweitige Festsetzung des Wasserpreises zu verlangen. Eine Preisänderung auf der Basis geänderter gesetzlicher Bestimmungen (z. B. neue oder erhöhte staatliche Abgaben) ist jedoch jederzeit möglich.

§ 8 **Abrechnung**

Bei den v.g. Preisen handelt es sich um Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt wird. Die Abrechnung der Wasserlieferung erfolgt monatlich. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug an den WBV zu zahlen.

§ 9 **Laufzeit des Vertrages**

Der Vertrag wird, soweit rechtlich zulässig, mindestens für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Der Vertrag sowie seine Laufzeit beginnen ab dem 01.01.2025, frühestens jedoch mit der Fertigstellung der Verbundleitung nach Melle, zu laufen. Die Preisänderungsklausel nach § 7 findet bereits für den Zeitraum zwischen Unterzeichnung des Vertrags und Beginn der Laufzeit des Vertrags Anwendung. Im Rahmen des Wasserpreises nach §6 dieses Vertrags sind daher Preisänderungen nach Maßgabe von § 7 dieses Vertrages auch dann zu berücksichtigen, wenn diese vor Beginn der Laufzeit des Vertrages, aber nach Unterzeichnung dieses Vertrages eintreten. Nach Ablauf der 30 Jahre verlängert sich die Laufzeit des Vertrages stillschweigend jeweils um 5 Jahre, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 2 Jahren bis zum Vertragsende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen; zur Wahrung der oben bezeichneten Frist muss die schriftliche Kündigungserklärung vor Fristablauf bei der anderen Partei eingegangen sein. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung eine solche, die die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt und die dem wirtschaftlichen Erfolg dieses Vertrages am nächsten kommt. Dieses gilt sinngemäß auch für den Fall, dass Regelungen im Vertrag vorhanden sein sollten.

§11 **Schriftform, Nebenabreden**

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Abänderung dieser Klausel selbst. Mündlichen Nebenabreden sind unwirksam.

§ 12 **Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages nebst der Anlage 1.

§13 **Erfüllungsort**

Erfüllungsort der sich aus diesem Vertrag ergebenden Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen ist Georgsmarienhütte.

§ 14 **Loyalitätsklausel**

Die Parteien sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, künftig in allen wasserwirtschaftlichen Fragen von gemeinsamen Interesse vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Meinungsverschiedenheiten sollen in jedem Fall alsbald durch gütliche Übereinkunft beigelegt werden.

Georgsmarienhütte, den _____

Melle, den _____